

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

22. Jahrgang

Luckenwalde, 5. März 2014

Nr. 8

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Beschlüsse der 32. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. Februar 2014	2
Vorlagennummer: 4-1781/13-LR/2	2
Vorlagennummer: 4-1706/13-I.....	2
Vorlagennummer: 4-1705/13-I.....	2
Vorlagennummer: 4-1837/14-LR/1	2
Nachhaltigkeitssatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 26. Februar 2014	3
Vorlagennummer: 4-1744/13-V	4
Vorlagennummer: 4-1742/13-V/1	4
Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming vom 26. Februar 2014	5
Vorlagennummer: 4-1758/13-V/1	9
Vorlagennummer: 4-1789/14-LR	9
Vorlagennummer: 4-1791/14-KT	9
Vorlagennummer: 4-1792/14-KT	9
Vorlagennummer: 4-1801/14-LR	10
Vorlagennummer: 4-1832/14-IV	10
Vorlagennummer: 4-1680/13-III.....	11
Vorlagennummer: 4-1763/13-KT	11
Vorlagennummer: 4-1822/14-I.....	11
Bekanntmachung über die Einsicht in den Jahresabschluss 2012 für den Rettungsdienst Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming	12

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 32. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. Februar 2014**

Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-1781/13-LR/2

Der Kreistag Teltow-Fläming beschließt, das Ankaufsrecht gemäß § 2 des Ankaufsrechtsvertrages vom 19. März 1998 auszuüben und das Erbbaurecht und seine wesentlichen Bestandteile (Kreishaus) nach Ablauf des 15. Mietjahres von der RENATA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Kreishaus Teltow-Fläming KG zu erwerben.

Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming wird beauftragt, der RENATA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Kreishaus Teltow-Fläming KG das Verlangen auf Ausübung der Kaufoption sechs Monate vor Ablauf des 15. Mietjahres mitzuteilen, den Entwurf des Erbbaurechtskaufvertrages vorzubereiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen und den für den Erwerb erforderlichen Gesamtbetrag der Kredite mit einer Laufzeit von 10 Jahren in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2014 mit den entsprechenden Auswirkungen einzustellen.

Vorlagennummer: 4-1706/13-I

Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Teltow-Fläming als Bestandteil des Haushaltsplanes 2014

Vorlagennummer: 4-1705/13-I

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014

Vorlagennummer: 4-1837/14-LR/1

Nachhaltigkeitssatzung des Landkreises Teltow-Fläming

**Nachhaltigkeitssatzung des Landkreises Teltow-Fläming
vom 26. Februar 2014**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Abbau der Altfehlbeträge und die Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises gehören zu den dringendsten Aufgaben für die nächsten Jahre.

Mit der Haushaltssatzung 2014 und der Gesamtergebnisplanung bis 2017 ist der strukturelle Haushaltsausgleich, d.h. der auf das Haushaltsjahr bezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses, ohne Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, im Planungszeitraum nachgewiesen worden. Ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der Fehlbeträge aus Vorjahren kann aber im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung nicht dargestellt werden.

Um die dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erlangen bedarf es eines herausragenden Konsolidierungswillens. Dieser dokumentiert sich zuallererst in einer strikten Ausgabendisziplin sowie einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung.

§ 1**Haushaltssicherungskonzept**

- (1) Die vom Kreistag im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Einzelmaßnahmen sind unabhängig von einer eventuell eintretenden Verbesserung der Haushaltslage unverzüglich umzusetzen.
- (2) Die Veränderung von im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Haushaltssanierungsmaßnahmen oder ein Verzicht auf diese ist grundsätzlich unzulässig. Sollen Maßnahmen entfallen bzw. werden Veränderungen bei einzelnen Maßnahmen notwendig, bedarf dies eines erneuten Beschlusses über das Haushaltssicherungskonzept durch den Kreistag.

§ 2**Abbau der Fehlbeträge**

- (1) Alle nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und deren Bekanntmachung im Laufe eines Jahres eintretenden Verbesserungen bei den Erträgen und Einsparungen bei den Aufwendungen sind zur Senkung eines Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt bzw. zum Abbau von Fehlbeträgen zu verwenden.
- (2) Die Verwendung zweckgebundener Mehrerträge für zweckgebundene Mehraufwendungen ist zulässig.

§ 3
Kassenkredit

- (1) Der beschlossene Kassenkreditrahmen soll in seiner Inanspruchnahme im Quartal im Durchschnitt um 10 % reduziert werden.
- (2) Ein Kassenkredit ist ausschließlich zur Deckung des Liquiditätsbedarfs im Haushaltsjahr auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung zu verwenden.

§ 4
Kreditaufnahmen für Investitionen

- (1) Kreditaufnahmen für neue Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen, die in der Haushaltssicherung geleistet werden dürfen, sind grundsätzlich unzulässig.
- (2) Eine Ausnahme besteht bezüglich des Erwerbs des Leasingobjektes Kreishaus zum vertraglich vereinbarten Restwert nach Ablauf der 1. Mietperiode entsprechend den Regelungen des abgeschlossenen Immobilien-Leasing-Vertrages.
- (3) Kreditaufnahmen für Umschuldungen sind zulässig.

§ 5
Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage wird für den Zeitraum der Haushaltssicherung 2014 bis 2017 auf mindestens 47 v. H. der Umlagegrundlagen festgelegt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 26. Februar 2014

Kornelia Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 4-1744/13-V

Jugendförderplan 2014 des Landkreises Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 4-1742/13-V/1

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming

**Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming
vom 26. Februar 2014**

Aufgrund

- der §§ 69, 70, 71 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)
- des § 3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 9. Dezember 2013 (GVBl. I, 2013, S. 43)

hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 24.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt ist eine zweigliedrige Behörde. Es besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming zuständig.
- (2) In Geschäften der laufenden Verwaltung handelt das Jugendamt im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes geführt.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist eine Fachbehörde,
 - die junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und Benachteiligung vermeiden oder abbauen soll,
 - die Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen soll,
 - die Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll und
 - die dazu beiträgt, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien zu erhalten oder zu schaffen.
- (2) Das Jugendamt soll mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und deren Familien auswirkt, zusammenarbeiten.
- (3) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss.
- (2) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 43, 44 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend, sofern das SGB VIII und das AG KJHG Brandenburg nichts anderes regeln.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (4) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählt, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.
- (5) Bei den Wahlvorschlägen und der Wahl soll ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt werden.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.
- (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Landrat oder eine von ihm bestellte Vertretung,
 - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - c) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises.
- (8) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 - d) das Amtsgericht Luckenwalde aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - e) die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
 - f) das Schulamt,
 - g) das Gesundheitsamt,
 - h) die Polizeibehörde,
 - i) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde, die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind,
 - j) der Kreissportbund
 - k) der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler
 - l) der Kreisrat der Eltern
 - m) der Kreisrat der Lehrkräfte.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 8 ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

- (9) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von der Entscheidung betroffen sein werden. Das gilt auch für Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der vom Kreistag erlassenen Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes gehört werden.
- (5) Dem Jugendhilfeausschuss obliegen weiterhin
 1. die Übertragung von Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a Abs.2 und Abs. 4 SGB VIII auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII
 2. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i.V.m. § 16 AG KJHG und unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesbehörden,
 3. die Zustimmung zum Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe und zum Jugendförderplan für die Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß § 24 AG KJHG,
 4. die Herstellung des Einvernehmens mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen über die Grundsätze der Höhe und der Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 KitaG,
 5. die Zustimmung für die Aufnahme von erzieherisch befähigten und in der Jugenderziehung erfahrenen Personen in die Vorschlagsliste der Jugendschöffen gemäß der Allgemeinen Verfügung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und
 6. der Erlass von Richtlinien zur Festsetzung eines angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung des jungen Menschen gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII und die Festsetzung von Pauschalbeträgen für laufende Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII soweit landesrechtliche Regelungen nicht bestehen.

§ 6 Unterausschüsse, Arbeitsgruppe

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 7 Abs. 1 AG KJHG).
- (2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere Unterausschüsse gebildet werden (§ 7 Abs. 2 AG KJHG).

- (3) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch sind die davon betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen.
- (4) Alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung in Arbeitsgruppen, die zum Zweck der Jugendhilfeplanung gebildet werden.
- (5) Kommunale Träger werden gleichermaßen beteiligt.

§ 7 Verfahren

Für das Verfahren im Jugendhilfeausschuss und seiner Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung für das Jugendamt vom 01.01.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow- Fläming Nr. 283 vom 09.09.2004) tritt am gleichen Tage außer Kraft.
- (3) Der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Jugendhilfeausschuss bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung bis zur Neuwahl des Kreistages bestehen.

Luckenwalde, 26. Februar 2014

Kornelia Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 4-1758/13-V/1

Fortschreibung der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2014 bis 2017

Vorlagennummer: 4-1789/14-LR

Der Kreistag benennt folgende Mitglieder des Seniorenbeirates des Landkreises Teltow-Fläming (Kreissenorenbeirat) für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Kreistags:

Horst Leder
Britta Büchner
Monika Krause
Helmut Scheibe
Marlis Heldner
Sigrid Müller
Rosemarie Müller
Roswitha Gadegast
Dr. Vera Paul
Wolf-Peter Weinandy
Fritz Peschka
Gerd Langner
Evelin Kierschk

Vorlagennummer: 4-1791/14-KT

Der Kreistag wendet sich mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Landtags Brandenburg mit dem Inhalt, dass die Ortsumfahrung (OU) Trebbin im Zuge der B 246 auf die Anmeldeleiste des Landes Brandenburg für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 aufzunehmen bzw. nachzumelden ist.

Vorlagennummer: 4-1792/14-KT

Der Kreistag bittet die Landrätin von den Landesregierungen Berlin und Brandenburg und dem Bundesverkehrsministerium einschließlich aller zuständigen Ressorts die Durchsetzung folgender Maßnahmen für den aktiven Lärmschutz einzufordern.

1. Die beantragte und genehmigte Kapazität von 360.000 Flugbewegungen pro Jahr darf beim BER nicht überschritten werden.
2. Kein Nachtflug von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
Das Umweltbundesamt hatte bereits in der Stellungnahme zu den Flugrouten von DFS und BAF diese Forderung nachdrücklich begründet, weil aufgrund der hohen Anzahl Betroffener im Flughafenumfeld eine erhebliche gesundheitliche Schädigung durch vielfältige Gutachten wissenschaftlich nachgewiesen wurde.
3. Kein unabhängiger zeitgleicher Parallelbetrieb
Das Beispiel Flughafen Frankfurt am Main zeigt, dass auch ohne zeitgleichen unabhängigen Parallelbetrieb die Anzahl von 360.000 Flugbewegungen abgewickelt werden kann.

4. Keine Doppelbelastung durch Überlappung der Anfluggrundlinie mit der Abfluggrundlinie. Das Beispiel Raunheim (5 km westlich vom Flughafen Frankfurt am Main) zeigt, wie so etwas möglich ist.
5. Bei der Planung und Festsetzung von Flugrouten und Flugregimen ist - neben der sicheren und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs - vordringlich darauf zu achten, dass die Zahl der mit unzumutbarem Fluglärm Belasteten reduziert wird. Mit unzumutbarem Fluglärm belastete Menschen sind einem deutlich höheren Erkrankungsrisiko ausgesetzt, als Menschen, welche nur von störendem Fluglärm betroffen sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt als unzumutbar mit Lärm belastet, wer tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) einem Dauerlärmpegel von 55 Dezibel und nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) einem Dauerlärmpegel von 50 Dezibel ausgesetzt ist.

Keine einseitige Belastung

Durch Flugverfahren und Flugregime darf keine einseitige Belastung einzelner Bereiche zum Vorteil einer Entlastung anderer Bereiche entstehen. Wird eine SLB für Starts und eine SLB für Landungen vorgesehen, so ist wie in London-Heathrow ein halbtäglicher oder regelmäßiger Bahnwechsel vorzusehen.

6. Die Entwicklung lärmärmerer Start- und Landeverfahren ist im Rahmen von Forschungs- und Erprobungsprojekten anzustreben. Grundlage für alle vorgesehenen Flugverfahren sollten Lärmberechnungen bzw. Lärmausbreitungskarten für An- und Abflüge auf Grundlage der Abwägungskriterien des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) vom 4. November 2010 sein.

Vorlagennummer: 4-1801/14-LR

Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Teltow-Fläming im Zeitraum 2014 bis 2018

Der Nahverkehrsplan wird jährlich vom zuständigen Ausschuss überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

Vorlagennummer: 4-1832/14-IV

1. Das Flughafenberatungszentrum zieht zum 1. März 2014 bis zur Bereitstellung einer geeigneten Immobilie in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in das Haus „Dialog-Forum Flughafenregion - Bürgerberatungszentrum“ in die Mittelstr. 11 in Schönefeld (ehemalige Airportworld).
2. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, sich im Dialogforum Airport Berlin Brandenburg für die Schaffung eines dauerhaften Sitzes des „neuen Bürgerberatungszentrums“ in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow einzusetzen.
3. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, mit den Mitgliedern des Dialogforums Airport Berlin Brandenburg eine Rechtsform zum Betrieb des „neuen Bürgerberatungszentrums“ zu entwickeln, die dessen Funktion und Finanzierung dauerhaft sichert. Grundvoraussetzung für die Beteiligung des Landkreises an dem neu zu gründenden Bürgerberatungszentrum ist, dass dieses durch einen absolut unabhängigen Träger geführt und verwaltet wird. Die Kreisverwaltung soll darauf hinwirken, dass für den Landkreis die Kosten für diese freiwillige Aufgabe künftig entfallen und von dritter Seite dauerhaft getragen werden (Verursacherprinzip).

Vorlagennummer: 4-1680/13-III

Der Kreistag beschließt

1. den mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 23.04.2013 versehenen Jahresabschluss des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 5.230.975 € und einem Jahresgewinn von 61.227,55 €.
2. Dem Landrat wird für das Wirtschaftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.
3. Der Jahresgewinn soll in Höhe von 61.227,55 € auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Vorlagennummer: 4-1763/13-KT

1. Für die Arbeit der Fraktionen im 1. Halbjahr 2014 werden Mittel aus dem Kreishaushalt in folgender Höhe bereitgestellt:

SPD Fraktion	1.350,00 €
Fraktion DIE LINKE.	1.200,00 €
CDU-Kreistagsfraktion TF	721,45 €
Fraktion FDP/BV	661,66 €
Fraktion Grüne und Freie Wähler	532,85 €
Fraktion VF	400,00 €

2. Die Fraktionen legen der Hauptverwaltungsbeamtin bis zum 25. Mai 2014 einen Nachweis zur zweckentsprechenden Mittelverwendung gemäß Runderlass Nr. 03/2013 des Ministeriums des Innern vom 4.12.2013 vor.

Der Kreistag beschloss im nichtöffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-1822/14-I

Der Auftrag für die Kopierer-, Drucker- und Scannerkonsolidierung wird an die Ricoh Deutschland GmbH vergeben.

Luckenwalde, 3. März 2014

Wehlan
Landrätin

**Bekanntmachung über die Einsicht in den Jahresabschluss 2012 für den
Rettungsdienst Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming**

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) in der Zeit

vom 10. bis 17. März 2014

zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Ordnungsamt (Sekretariat, Zimmer A1-2-04) Einsicht in den Jahresabschluss 2012 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming sowie den Prüfungsvermerk nehmen kann.

Luckenwalde, 3. März 2014

Wehlan
Landrätin